

1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

71 3437 01 ADÓTANÁCSADÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

STEUERBERATER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- Der Fachmann / die Fachfrau ist in der Lage:

Beratung im Zusammenhang mit Steuern, steuerähnlichen Verpflichtungen, aus dem Staatshaushalt erhaltenen Subventionen von Unternehmen, anderen juristischen Personen, sonstigen Organisationen und Privatpersonen zu leisten;
an der Geltendmachung von Pflichten und Rechten mitzuwirken, den Auftraggeber vor der Finanzbehörde und dem Gericht zu vertreten;
sämtliche Aufgaben in Verbindung mit der Steuerverpflichtung selbständig zu erledigen bzw. fachgerecht zu informieren;
den Steuerplan des Unternehmens zu erstellen, seine Kontakte zum Staatshaushalt zu optimieren;
die zum Kreis der Buchhaltungsdienstleistungen gehörenden Informationen zu überprüfen, zu analysieren und zu nutzen;
die Kontrolle der Kontakte zum Staatshaushalt zu organisieren, diese fachgerecht durchzuführen;
Steuer- und Finanzberatungsleistungen zu erbringen;
die Erklärungen im Zusammenhang mit den Haushaltskontakten zu erstellen und zu überprüfen;
das mit den Erklärungen verbundene Buchführungs- Bedingungssystem zu entwickeln und zu betreiben;
Beratung zur Gründung, Umgestaltung, Tätigkeit und Auflösung von Unternehmen und juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne juristische Person zu leisten;
Kontroll- und Steuerplanungsaufgaben für die Gesamtheit oder für Teilbereiche von Unternehmen zu übernehmen;
die Arbeit von Finanzorganisationseinheiten zu planen, zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren;
die Vertretung im steuerbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu übernehmen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

2529 Sonstige wirtschaftliche Berufe

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:
Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.
Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>
©Europäische Gemeinschaften 2002©

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer: (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1500 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Universitäts- oder Hochschulabschluss
- Fachpraxis

Voraussetzung der Zulassung zur Fachprüfung:

- Universitäts- oder Hochschulabschluss (Diplom)
- Fachliche Vorbildung

im Fall einer Hochschulqualifikation außerhalb der Fachrichtung muss eine beliebige verwandte Berufsqualifikation vorliegen (Diplom-Finanzrevisor, Bilanzbuchhalter, Finanz-Rechnungslegungsfachkontrolleur, Finanzberater, Versicherungsberater, Bankberater, Finanz-Rechnungslegungssachbearbeiter, Unternehmenssachbearbeiter) oder

einer der Fachrichtung entsprechende Hochschulabschluss (Ökonom, Wirtschaftsfachmann oder Jurist)

Mindestens ein Jahr (nachgewiesene) Praxis als Arbeitsverhältnis in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungslegung, Steuerverwaltung

Die Bestätigung der die Bildung durchführenden Firma darüber, dass der Prüfungskandidat außerhalb des schulischen Systems an fachliche Bildungsmaßnahme teilgenommen, die Mindeststundenzahl geleistet und die vom Ausbildungsinstitut festgelegten Anforderungen erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Juristische Kenntnisse (min. 30 Stunden)	100 Stunden
Steuerlehre I-IV (min. 200 Stunden)	100 Stunden
Steuerlehre I-IV (min. 200 Stunden)	100 Stunden
Rechnungslegung (min. 40 Stunden)	100 Stunden
Steuerplanung (min. 10 Stunden)	100 Stunden
Revisionskenntnisse (min. 35 Stunden)	100 Stunden
Kommunikation, Steuerberatung, Informatik (min. 15 Stunden)	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Steuerlehre I-IV (min. 50 Stunden)	100 Stunden
Steuerlehre I-IV (min. 50 Stunden)	100 Stunden
Rechnungslegung (min. 20 Stunden)	100 Stunden
Steuerplanung (min. 40 Stunden)	100 Stunden
Revisionskenntnisse (min. 15 Stunden)	100 Stunden
Kommunikation, Steuerberatung, Informatik (min. 15 Stunden)	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale: Nationalinstitut für Berufsbildung: <http://www.nive.hu/nrk/>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2010.02.04

L. S.